

Frau Carina Holl  
Niedersächsischer Landtag  
- Landtagsverwaltung -  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

**Joost Kuhlenkamp**  
Referent Bioenergie & Wärme

Herrenstraße 6  
30159 Hannover  
Tel. 0511 – 123247-11  
S.Weyberg@lee-nds-hb.de  
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 13.05.2025

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes Gesetzentwurf des Kabinetts des Landes Niedersachsen**

Sehr geehrte Frau Holl,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf. Die Anpassung der Regelungen des NKlimaG in der derzeitigen Fassung an das Wärmeplanungsgesetz des Bundes sind notwendig und zeigen zeitgleich, dass der in Niedersachsen frühzeitig eingeführte Ansatz der Kommunalen Wärmeplanung eine richtige Idee war und ist.

Weitestgehend sind die hier vorgeschlagenen Änderungen verständlich und konsequent, in der Verfahrensabfolge sowie Bewertung der Wärmepläne seitens der planverantwortlichen Stellen und der mit der Aufsicht beauftragten Landesbehörden bleiben aber notwendige Kriterien aus. So droht die Wärmeplanung in allen planverantwortlichen Stellen verschieden detailreich und wertig zu sein. Auch den zur Bewertung und Überwachung verpflichtenden Stellen müssen klare Bewertungsvorgaben (insbesondere zu Detailtiefe und Realisierungswahrscheinlichkeiten) gemacht werden, damit die Wärmeplanung in Niedersachsen zu einem Erfolg werden kann.

Wir nehmen in unserer Mitgliedschaft und auch in den Kommunen eine hohe Bedeutung der künftigen Wärmeversorgung für den Erfolg der Energiewende wahr. Entsprechend ist es äußerst wichtig, dass eine Wärmeplanung vor Ort ebenso ambitioniert wie realistisch gestaltet wird. Hierzu bedarf es neben dieser Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes auch weiterer Gesetzesänderung auf Bundes- sowie auf Landesebene.

Zunächst aber zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

§ 20 (1): Eine Bestimmung der Samtgemeinden (bzw. Gemeinden, die nicht in einer Samtgemeinde liegen) zu den „planungsverantwortlichen Stellen“ im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes ist aufgrund der Konzentration der kommunalen Verwaltungsstruktur dort logisch und folgerichtig.

§ 20 (2): Dass mehrere Planungsverantwortliche Stellen gemeinschaftlich die Wärmeplanung angehen können, ist in Hinblick auf Kompetenzbildung und Erfahrungsaustausch sicherlich hilfreich; hierbei ist auf eine weiterhin differenzierte Betrachtung der sehr individuellen kommunalen Gebiete zu achten.

§ 20 (4): Diese Änderung ist notwendig, um dem Ziel der Treibhausgasneutralität des Landes Niedersachsen bis 2040 gerecht zu werden. Entsprechend ist diese Änderung richtig und verdeutlicht den Handlungsdruck einer realistischen Planung vor Ort. In Anbetracht der langsamen Entwicklungen der erneuerbaren Wärme in den rückliegenden Jahren ist dies eine große Herausforderung, was bei allen weiteren Maßnahmen der Wärmepolitik im Vordergrund stehen muss.

§ 21 (2): Neben den in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen sollten auch in allen Szenarien die derzeitigen oder künftigen Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen insgesamt beteiligt werden, nicht nur Betreiber von Energie- oder Wärmeversorgungsnetzen. U.a. Betreiber von Wind- oder Solarenergieanlagen kommen potenziell in Betracht eine Rolle in der Wärmeversorgung zu spielen, z.B. durch direkte Lieferung von grünem Strom an Großwärmepumpen. Alle denkbaren grünen Wärmeversorgungsarten benötigen perspektivisch auch grünen Strom in großen Mengen (Geothermie, Biomasse, Flusswärme, industrielle Abwärme, ...)

§ 21 (4): Das von einer Bestimmung der Eignungsstufen abgesehen werden soll ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Eine Differenzierung und Abwägung von Realisierungswahrscheinlichkeiten nach § 19 (2) WPG erscheint uns für die Haushalte sowie Gewerbetreibenden vor Ort hilfreich und trägt damit zu einer erfolgreichen Wärmewende bei. Wenn vor Ort bereits verschiedenste Optionen betrachtet und verglichen werden, ist es auch sinnvoll und transparent diese Optionen in Eignungsstufen miteinander zu vergleichen. Ein Verzicht hierauf ist darüber hinaus nach den Vorgaben des vereinfachten Verfahrens nach § 22 WPG nicht vorgesehen.

§22 (1): Das die nach NKlimaG bereits verpflichteten Kommunen entsprechend der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes bis zum 31.12.2025 die (bereits begonnenen) Wärmeplanung veröffentlichen müssen, ist zu begrüßen. So werden bereits angestoßene Verfahren nicht verzögert und Unklarheiten werden vermieden. Zudem bringt es das Land Niedersachsen dem Ziel einer grünen Wärmeversorgung näher.

§ 23 (1): Die Anzeige der Wärmepläne bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium ist die richtige anzusprechende Stelle nach § 24 WPG. Wie dort mit dem zur Anzeige gebrachten Plänen umzugehen ist (sowohl inhaltlich, als auch mit welchen Kapazitäten) bleibt ungeklärt. Hier handelt es sich um die einzige Stelle, die gesammelt Einsicht in die kommunalen Wärmepläne erlangt und somit eine Kontrollfunktion haben könnte und somit . Mindestens für die nach § 21 WPG vorgelegten Wärmepläne (Gemeindegebiete > 45000 Einwohner) muss ein Bewertungsmechanismus verankert werden.

§ 23 (3): Gemäß dieser Formulierung wäre eine Fortschreibung der erstellten Wärmepläne nicht unbedingt vorzusehen, sondern nur nach eigener Bewertung der planungsverantwortlichen Stelle. Damit droht ein einmalig veröffentlichter Wärmeplan schnell in Vergessenheit zu geraten, bevor dann 2040 die Treibhausgasneutralität im Wärmesektor final erreicht werden muss. § 25 WPG sieht eine stets zu erfolgende Fortschreibung bzw. Überprüfung alle fünf Jahre vor und dies muss auch im NKlimaG festgeschrieben werden.

§ 28: Zu begrüßen, siehe Stellungnahme zu § 20 (4).

§ 29 (2): Insbesondere die Überprüfung der nach § 28 (5) erwartenden Mengen an grünem Methan ist äußerst komplex sowie bedeutsam. Die Verfügbarkeit von grünem Methan ist nicht auf lokale Potenziale eingeschränkt, da diese Moleküle unproblematisch über weite Strecken transportiert werden können. Die Plausibilitätsprüfung von innerhalb der planungsverantwortlichen Stelle ist hierdurch kaum möglich, da die Verfügbarkeit von grünem Methan nicht „vor Ort“ bestimmbar ist, sondern von der Einspeisung sowie dem Bedarf im gesamten Methanetz abhängig ist. Ob und in welchen Grenzen innerhalb einer kommunalen Wärmeplanung festgestellte Bedarfe an grünem Methan zu bedienen sind, kann eben nicht auf kommunaler Ebene entschieden werden.

Auch die Ermittlung des Potenzials in Abhängigkeit der bisherig zur Stromerzeugung genutzten gasförmigen Biomasse ist kein richtiger Anknüpfungspunkt für die Bedarfsdeckung. Es können sowohl zusätzliche Mengen gasförmiger Biomasse zur Biomethanherstellung generiert werden, als auch durch Effizienzzuwächse sowie -unterschiede in der Biomethan- bzw. Biogasproduktion mehr gasförmige Gasmengen zur Verfügung stehen. Die Wahrnehmung der Pflichten nach § 28 (5) WPG stellt also eine durchaus komplexe Berechnung dar, zu welcher Änderungen oder Konkretisierungen im WPG erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Joost Kühlenkamp